

Resolution

des Medienrats der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Juni 2019

Der Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation begrüßt die Entscheidung der KJM bei der Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen, die den Anbietern umfassende Privilegien und Schutz vor aufsichtsrechtlichen Maßnahmen einräumen, auch eine geräte- und plattformübergreifende Schutzwirkung als wesentliche Grundlage einer Bewertung als geeignetes Jugendschutzprogramm einzufordern.

Bereits 2017 formulierte der Medienrat der LFK in einem Positionspapier zum Jugendmedienschutz die Notwendigkeit, Jugendschutzprogramme weiterzuentwickeln und auch mobile Lösungen anzubieten, um Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten zu schützen und Eltern in Ihrer Medienerziehung zu unterstützen. Diese Forderung des Medienrats an die Anbieter, ihrer Verantwortung im Jugendmedienschutz gerecht zu werden, hat angesichts der aktuellen Entwicklungen im Jugendmedienschutz weiterhin Gültigkeit.

Jugendschutz hat Verfassungsrang und Kinder haben ein Recht auf einen wirksamen Schutz vor ungewollter Konfrontation mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Auch die UN - Kinderrechtskonvention formuliert in Artikel 17 einen Schutzanspruch der Kinder. Hierfür tragen die Anbieter solcher Inhalte in erster Linie die Verantwortung. Eine altersgerechte Klassifizierung der Inhalte und eine technische Schutzlösung insbesondere auf mobilen Endgeräten kann Eltern in Ihrer Erziehung unterstützen und stellt keine Zensur dar. Auch Anbieter von Social-Media-Plattformen haben eine Verantwortung, missbräuchliche Nutzung zu unterbinden, effektive Meldemechanismen anzubieten und Betroffene bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen.

Ausgehend von den Feststellungen des Positionspapiers bekräftigt und konkretisiert der Medienrat seine Forderungen:

- Anbieter wie Gerätehersteller werden aufgefordert, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, indem sie gemeinsam technische Lösungen entwickeln, die den Jugendmedienschutz im Blick haben und einen wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche bieten. Durch Definition von gemeinsamen Schnittstellen und einer Interoperabilität der einzelnen Systeme kann eine an der Medienrealität orientierte Schutzwirkung erreicht werden. Im Sinne einer Umsetzung des Gedankens „Safety by Design“ ist bei der Entwicklung neuer Angebote und Plattformen sowie bei der Entwicklung von Betriebssystemen der Jugendschutz von Anfang an mitzudenken.
- Das Instrument einer weitgehenden Privilegierung durch Einsatz eines effektiven technischen Jugendmedienschutzes muss weiterhin Bestandteil des Jugendmedienschutzes bleiben. Allerdings wird der Gesetzgeber aufgefordert, die zugrundeliegenden Anforderungen zu präzisieren.

Die Berücksichtigung mobiler Geräte und Betriebssysteme muss angesichts der Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen zentraler Bestandteil eines technischen Jugendmedienschutzes sein.

- Technischer Jugendmedienschutz kann nur ein Baustein einer gesamtgesellschaftlichen Bemühung um einen funktionierenden Schutz für Kinder und Jugendliche sein. Technische Möglichkeiten sollen die Eltern in der Medienerziehung ihrer Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen. Die Entwicklung intelligenter Schutzlösungen, die Vermittlung von Medienkompetenz und eine gute Information der Eltern sind zentrale Bausteine eines gelingenden Jugendmedienschutzes.

Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe an der digitalen Welt. Daher gilt es insbesondere für jüngere Kinder einen Schutzraum zu schaffen, bei dem sie von ungewollten Konfrontationen geschützt sind. Geeignete technische Lösungen könnten Eltern dabei unterstützen, ihren Kindern eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Teilhabe zu ermöglichen.